

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 6 / 8 2 8

Die Grünen

im Bayerischen
Landtag

Fraktion Bündnis 90 Die Grünen
im Bayerischen Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Maximilianeum
D-81627 München

Geschäftsstelle
Telefon 089/4126-2493
oder -2728
Fax 089/4126-1494
E-Mail info@gruene-fraktion-bayern.de
Internet www.gruene-fraktion-bayern.de

U4/U5 Max-Weber-Platz
oder
Tram 19 Maximilianeum

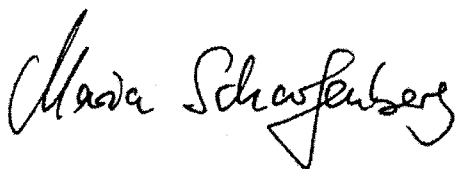
München, den 16. Mai 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages
durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIC)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD - Drucksache 16/657

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf eines
Parlamentsinformationsgesetzes Stellung zu nehmen und berichte
Ihnen in der angefügten Äußerung über die Erfahrungen, die wir als
Oppositionsfraktion bisher mit der vergleichbaren bayerischen Regelung
machen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Scharfenberg, MdL,
Parlamentarische Geschäftsführerin

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD - Drucksache 16/657

Der Bayerische Landtag hat 2003 ein Parlamentsinformationsgesetz verabschiedet (Bay GVBl. 2003, S. 324) und eine Vereinbarung mit der Staatsregierung über dessen Umsetzung getroffen (Bay GVBl. 2003, S. 670). Dies geht zurück auf die Diskussionen in der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtages zur „Reform des Föderalismus – Stärkung der Landesparlamente“. Diese hat in ihrem Bericht vom 20. März 2002 vorgeschlagen, die Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag gesetzlich zu regeln (Bericht der Enquete-Kommission, Bayerischer Landtag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/8660, S. 6 und S. 24-25). Ziel derartiger Regelungen sollte es nach Ansicht der Enquete-Kommission sein, die Rechte des Parlaments gegenüber der Staatsregierung zu stärken und seine Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen und Initiativen der Staatsregierung zu stärken. Aus den Erfahrungen mit diesen Regelungen sind aus Sicht unserer Fraktion vor allem die folgenden Aspekte hervorzuheben:

⇒ Trotz der verabschiedeten gesetzlichen Regelungen ist nicht in allen Bereichen die angestrebte umfassende Information des Parlamentes gewährleistet. Die im bayerischen PIG und in der Vereinbarung zum PIG (VerPIG) enthaltenen Ausschlussmöglichkeiten werden in etlichen Fällen von der Staatsregierung genutzt, um zu rechtfertigen, dass Informationen entgegen der Intention des Gesetzes nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Landtag weitergeleitet werden. Darum ist es sehr wichtig und sinnvoll, dass im vorgelegten Entwurf für ein schleswig-holsteinisches PIG die Festlegung enthalten ist, dass die Unterrichtung „frühzeitig und vollständig“ (§ 1 Abs. 1) zu erfolgen hat. In diesem Sinne ist es auch sehr wichtig, den in § 2 des Gesetzentwurfes genannten Zeitpunkt so wie beabsichtigt festzulegen. Also vorzuschreiben, dass der Landtag nicht erst nach anzuhörenden Verbänden informiert

wird. Durch eine derartige klare Regelung wird verhindert, dass das Gesetz dadurch unterlaufen wird, dass die Anhörung der Verbände zur internen Beratung der Regierung gezählt wird und die Parlamentsfraktionen erst nach der Anhörung der Verbände informiert werden, wie dies in den vergangenen Jahren durch die bayerische Staatsregierung gelegentlich praktiziert worden ist.

⇒ Parlamentsinformationsgesetze beabsichtigen eine Stärkung der Rechte der Landtage gegenüber den Regierungen. Dies bedeutet auf Grund der Machtverhältnisse in der parlamentarischen Demokratie, dass vor allem die Rechte der Opposition gestärkt werden müssen. Dazu kann ein PIG einen Beitrag leisten, aber nicht verhindern, dass es durch informelle Kontakte und politische Zusammenarbeit zwischen Regierung und den sie tragenden Parlamentsfraktionen umgangen wird. In diesem Bereich ist es wichtig, dass sich alle Verfassungsorgane trotz des legitimen politischen Wettbewerbs nicht vorrangig an parteipolitische Taktik, sondern an den Zielsetzungen der Verfassungsnormen orientieren.

⇒ Der im Entwurf enthaltene Verzicht auf die in etlichen Ländern und auch in der bayerischen VerPIG enthaltene „Stillhalteklausele“ ist sehr wichtig. Gerade für Oppositionsfraktionen kann aus dieser Festlegung, dass das Parlament keine Initiativen zu den Gegenständen, zu denen es von der Regierung unterrichtet worden ist, keine eigenen Entwürfe vorlegen wird, das Problem erwachsen, dass bereits vorbereitete Anträge und Gesetzentwürfe nicht eingebracht werden können. Die damit der jeweiligen Regierung faktisch gegebene Möglichkeit, parlamentarische Initiativen zu blockieren und zu verzögern, entspricht nicht der Zielsetzung der Parlamentsinformationsgesetze. Diese sollen ja die Rechte der Parlamente gegenüber der Regierung stärken und nicht der Regierung und den sie tragenden Parteien im politischen Wettbewerb zusätzliche Vorteile verschaffen.

⇒ In der technischen Umsetzung des PIG ist auf eine klare, verständliche und eindeutige Benennung zu achten. Angesichts der Fülle der Informationen ist es unerlässlich, die Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen, wie

es ja auch im Entwurf vorgesehen ist (§ 10 Abs. 6). Dabei ist es in der Praxis entscheidend, dass die Möglichkeit der transparenten Verwaltung der Dateien gegeben wird. Hier sollte frühzeitig darauf geachtet werden, dass entsprechende Informationen mit aussagekräftigen Betreffzeilen übermittelt werden und nicht etwa nur mit dem Betreff „PIG“, das keine Rückschlüsse auf den Inhalt zulässt. Eine solche benutzerfreundliche technische Umsetzung des PIG ist unerlässlich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass wichtige Informationen in der Fülle weniger wichtiger Informationen verschwinden bzw. versteckt werden können.

Insgesamt lässt sich aus den bisher gemachten Erfahrungen mit dem PIG und der VerPIG feststellen, dass es wichtig ist, die Informationsrechte des Parlamentes in der Verfassung abzusichern und durch eine klare gesetzliche Regelung zu konkretisieren. Dies stellt eine Stärkung des Parlamentes gegenüber der Staatsregierung dar. Es kann damit jedoch keine umfassende Sicherung der Parlamentsrechte und keine Lösung aller Probleme erreicht werden, da derartige Normen ebenso wie in anderen Bereichen der Gesetzgebung auch, ihre Wirksamkeit nur durch die praktische Umsetzung entfalten können und es hier einen Interessensgegensatz zwischen der Regierung und dem Parlament geben kann. Entscheidend ist somit, dass alle Verfassungsorgane die Regelungen im Sinne organfreundlichen Verhaltens umsetzen. Bei der Regelung der Parlamentsinformation sind die konkreten technischen Verfahren der Umsetzung besonders wichtig. Sie müssen daher genau und in einer Weise, die die Nutzung der Informationen durch die Parlamentsfraktionen erleichtert, festgelegt werden. Insgesamt enthält der vorgelegte Entwurf für ein schleswig-holsteinisches PIG gegenüber der in Bayern geltenden Rechtslage deutliche Verbesserungen.

München, den 16. Mai 2006
Maria Scharfenberg, MdL,
Parlamentarische Geschäftsführerin